

Motion betreffend Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Zug

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die notwendigen verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen schafft, um in der zugerischen Staatsverwaltung das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen. Insbesondere soll jede Person das Recht haben, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente (Akten, Studien, Berichte) zu erhalten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dem entgegenstehen.

Begründung

Gemäss dem geltenden „Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt“ ist geheim, was nicht ausdrücklich zur Veröffentlichung freigegeben ist. Aufgrund der verstärkten Forderung nach Transparenz und vermehrter Information der öffentlichen Verwaltung zu Gunsten der Bevölkerung ist die Vorstellung einer geheimen Bürokratie überholt. Mit dem Wechsel zum „Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt“ ist alles öffentlich, sofern dem keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Das Öffentlichkeitsprinzip schafft die grösstmögliche Transparenz. Dies gehört zu einer bürgerorientierten Verwaltung. Transparenz schafft Vertrauen in die staatlichen Institutionen und erhöht die Glaubwürdigkeit des staatlichen Handelns.

Das Öffentlichkeitsprinzip und der damit verbundene verbesserte Zugang zu Informationen ist ein zusätzliches Instrument der Kontrolle über die Tätigkeit von Regierung und Verwaltung. Deren Informations- und Wissensvorsprung wird dadurch tendenziell geringer.

Das Öffentlichkeitsprinzip schafft die Basis für eine möglichst breite Meinungs- und Willensbildung. So werden die (direkt-)demokratischen Rechte der Bürger gestärkt. Die Beziehung zwischen Staat und Bürger wird verbessert.

Stephan Schleiss, Steinhausen
Werner Villiger, Zug
Kantonsräte SVP
21. Juli 2008